## **Vollmacht**

Zustellungen werden nur an den /die Bevollmächtigte(n) erbeten!

(Kanzleistempel)
wird hiermit in Sachen
wegen
Vollmacht erteilt
<ol> <li>zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung un Zurücknahme von Widerklagen;</li> </ol>
<ol> <li>zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstige Versorgungsauskünften;</li> </ol>
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsache und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zu Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach de Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigun für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
<ol> <li>zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller A (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalte und deren Versicherer);</li> </ol>
<ol> <li>zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme vo einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen genannten Angelegenheit.</li> </ol>
Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest un einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung-, Zwangsvollstreckung-, Interventions-, Zwangsversteigerungs Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere di Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmenden, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere z übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, de Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erlediger Geld Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von de Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.
Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass wede Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.
Bei Mandatierung in Verkehrsunfallangelegenheiten erklärt der Vollmachtserteilende, dass er gegenüber der Bevollmächtigten wahrheitsgemäße Angaben hinsichtlich des Unfallhergangs wie auch entsprechend Vorschäden am verunfallten Fahrzeug gemacht hat.
(Datum, Unterschrift)